

## Zur EU-Rechtskonformität des Preisrechts der HOAI

Urteilsbesprechung: OLG Naumburg, Urteil vom 13.04.2017 - 1 U 48/11

**Ein Rechtsstreit ist nicht deshalb auszusetzen, weil die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend der Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet hat. Die Bundesrepublik Deutschland selbst geht richtigerweise davon aus, dass das Preisrecht der HOAI EU-rechtskonform ist. Ein klagestattgebendes Urteil des EuGH hätte einen rein feststellenden Charakter und keinen rückwirkenden Einfluss auf zivilrechtliche Streitigkeiten.**

Dies hat das Oberlandesgericht Naumburg mit Urteil vom 13. April 2017 entschieden. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Wasser- und Schifffahrtsamt schließt als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ingenieurbüro (Schwerpunkt im Bereich der Wasserstraßensanierung und des Brückenbaus) einen Ingenieurvertrag zur Planung der Grundinstandsetzung einer Wehrgruppe. In Zusammenhang mit einer Vielzahl von Nachträgen kommt es schließlich zum Streit über das vereinbarte Honorar und die Frage, ob das veranschlagte Honorar die Mindestsätze der HOAI unterschreite. Der Planer fordert die Mindestsätze nach HOAI. Die Bundesrepublik lehnt dies aus verschiedenen Gründen ab und beantragt im Laufe des Verfahrens sogar die Aussetzung des Rechtsstreits, bis der Europäische Gerichtshof im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik betreffend die Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG entschieden habe.

Das Obelandesgericht Naumburg lehnt den Antrag der Aussetzung des Verfahrens mit Blick auf das EU-Vertragsverletzungsverfahren ab. Es weist in aller Klarheit darauf hin, dass ein Rechtsstreit nicht deshalb auszusetzen ist, „weil die Europäische Kommission mit Aufforderungsschreiben vom 19.06.2015 gegen die Bundesrepublik ein Verletzungsverfahren eingeleitet hat dem der Vorwurf zugrunde liegt, dass verschiedene Regelungen der HOAI, namentlich die Mindestpreisregelungen, gegen Artikel 15 der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) verstießen.“

Weiter betonen die Richter, „das Verfahren ist mittlerweile (...) auf einem Stand, dass die Bundesrepublik selbst durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im September 2015 eine Stellungnahme abgegeben hat, mit welcher sie die HOAI gegen die Bedenken der Kommission verteidigt und die Auffassung vertritt, die Mindestsätze seien ein geeignetes Mittel, um die Qualität von Planungsleistungen zu sichern; zwischen den Mindestsätzen und der verbraucherfreundlichen, hohen Qualität der in Deutschland erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang. Die Rechtfertigungsanforderungen der Dienstleistungsrichtlinie würden danach erfüllt.“

Unabhängig davon, dass die bislang vorgebrachten Argumente die Kommission nicht überzeugt haben und die EU-Kommission die Klageerhebung zum EuGH beschlossen hat, führt das Oberlandesgericht Naumburg im Weiteren drei Gründe an, warum es dem Aussetzungsantrag des Bundesrepublik ablehnt:

1. Die Bundesrepublik geht nach ihrer eigenen Stellungnahme gegenüber der Kommission „selbst **richtigerweise** davon aus, dass das Preisrecht der HOAI EU-rechtskon-

form ist (...). Der Umstand, dass die Bundesrepublik im hiesigen Rechtsstreit überraschenderweise die Mindestpreisregelungen (im offensichtlich ergebnisorientierten Widerspruch zu den eigenen Ausführungen in der Stellungnahme gegenüber der Kommission) für "diskriminierend" und nach der Dienstleistungsrichtlinie nicht zu rechtfertigen erachtet, ändert hieran nichts."

2. „Ein unterstelltes klagestattgebendes Urteil des EuGH hätte nur einen rein feststellenden Charakter und würde sich darauf beschränken, die Verletzung des Unionsrechts zu bezeichnen.“ Im weiteren wäre es – sollte die Kommission den Rechtsstreit vor dem EuGH gewinnen - Aufgabe der Bundesregierung, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den gerügten Verstoß aus der Welt zu räumen, so die Richter mit Verweis auf Art. 260 Abs. 1 AEUV. „Der EuGH gibt also keine bestimmten Maßnahmen vor. Schon deshalb kann man aus einem unterstellt klagestattgebenden Urteil des EuGH nicht auf einen Einfluss auf den hiesigen Rechtsstreit schließen. Der Charakter als Feststellungsurteil und die reine Ordnungsfunktion des Vertragsverletzungsverfahrens zeigen, dass eine den einzelnen Unionsbürger berührende Rechtswirkung von einem klagestattgebenden Urteil nicht ausgeht.“
3. Die Zukunftsgerichtetheit der (unterstellt erfolgenden) Feststellung des EuGH (die Mindestpreise der HOAI könnten gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen) spricht gegen eine Aussetzung des hiesigen Rechtsstreits. Die Richter betonen in ihrem Urteil „der Mitgliedsstaat hat für die Zukunft (weitere) Vertragsverletzungen zu unterbinden. Das spricht deutlich gegen einen Einfluss auf zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen EU-Bürgern (die Bundesrepublik agiert vorliegend wie ein privater Auftraggeber), die in der Vergangenheit begründete Honorarforderungen aus abgeschlossenen Verträgen zum Gegenstand haben. Mit dieser Wertung im Einklang steht der Umstand, dass es eine horizontale Direktwirkung von Richtlinien (unmittelbare Anwendung im Verhältnis Privater zueinander) nicht gibt.“

In den Gründen zu seiner Entscheidung weist das Gericht schließlich mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH nochmals darauf hin, dass bei der Bestimmung eines Ausnahmefalls zur Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI nach § 4 Abs. 2 HOAI der Zweck der Norm und die berechtigten Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, BauR 1999, 1044; BauR 1997, 677): „Dabei darf der Sinn und Zweck der Mindestsatzregelung nicht gefährdet werden, einen ruinösen Preiswettbewerb unter Architekten und Ingenieuren zu verhindern (BGH, a. a. O.). Deshalb können nur solche Umstände einer Unterschreitung der Mindestsätze rechtfertigen, die das Vertragsverhältnis in dem Sinne so deutlich von den durchschnittlichen Vertragsverhältnissen unterscheiden, dass ein unterhalb der Mindestsätze liegendes Honorar angemessen erscheint (BGH, a. a. O.). Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise bei engen Beziehungen rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und/oder persönlicher Art oder sonstigen besonderen Umständen gegeben sein (BGH, a. a. O.; vgl. auch: OLG Hamm, BauR 2010, 239 f.).“

Derartig außergewöhnliche Umstände lagen hier nicht vor. Das klagende Ingenieurbüro konnte seine Nachforderungen in Höhe von etwa 50% durchsetzen.

Im Ergebnis hat das Oberlandesgericht Naumburg in aller Deutlichkeit einer Flut von Aussetzungsanträgen in Honorarprozessen nach der HOAI vorgebeugt, die bei Einreichung der Klageschrift durch die EU-Kommission erwartet werden könnte, in dem es auf die Zukunftsgerichtetheit eines eventuell klagestattgebenden Urteils hinweist.

Die Entscheidung, ob die Mindestpreisregelungen der HOAI EU-rechtskonform sind, bleibt jedoch dem EuGH vorbehalten.